

1 Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 Rechtsanwalt Mag. Hermann Schwarz, Wien, wird im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt.
- 1.2 „Mandanten“ sind natürliche oder juristische Personen, die als Auftraggeber über die Erbringung anwaltlicher Leistungen, insbesondere Vertretungsleistungen und dgl. einen Vertrag mit Mag. Hermann Schwarz als beauftragtem Rechtsanwalt entweder abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 „RATG“ bezeichnet das Rechtsanwaltstarifgesetz in der jeweils geltenden Fassung (idgF), die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen Allgemeinen Honorar-Kriterien werden mit „AHK“ abgekürzt.
- 1.4 „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 idgF.
- 1.5 „Unternehmer“ sind solche Mandanten, für welche im Sinne des KSchG das Mandat (Punkt 1.2) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, alle anderen Mandanten sind „Verbraucher“.

2 Geltung dieser Auftragsbedingungen

- 2.1 Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und Vertretungshandlungen, ganz gleich, ob vor Gerichten oder Behörden oder außergerichtlich, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz Mandat genannt) vorgenommen werden.
- 2.2 Sie gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, daher auch für neue Mandate, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Mandat in keinem Zusammenhang stehen.

3 Auftrag und Vollmacht

- 3.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt u. verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 3.2 Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

4 Grundsätze der Vertretung

- 4.1 Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen.
- 4.2 Er hat die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue u. Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 4.3 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- u. Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies weder dem Auftrag des Mandanten noch seinem Gewissen oder dem Gesetz widerspricht.
- 4.4 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit - *auf Gesetz, Standesrecht oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beruhenden* - Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen.
- 4.5 Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwalts für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 4.6 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine - *einer erteilten Weisung entgegenstehende* - Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

5 Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 5.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen, Tatsachen und Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- 5.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Er hat durch gezielte Befragung des Mandanten oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhalts hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der erste Satz des Punktes 5.2.
- 5.3 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten od. neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

6 Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

- 6.1 Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm im Zusammenhang mit dem Mandat vorgenommenen Handlungen in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7 Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 7.1 Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und ihm in seiner beruflichen Eigenschaft sonst bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 7.2 Er ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt worden sind.
- 7.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes, etwa den Ansprüchen auf das Honorar oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 7.4 Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 7.5 Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

8 Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 8.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 8.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.
- 8.3 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

9 Honorar

9.1 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieser hängt nicht vom Erfolg der erbrachten Leistung ab.
- 9.1.2 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich u. nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, da das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 9.1.3 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

9.2 Rechtsanwalts-, Notariatstarifgesetz, Allgemeine Honorar-Kriterien

- 9.2.1 Der Anspruch auf Entlohnung bemisst sich nach den Honoraransätzen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), subsidiär nach jenen des Notariatstarifgesetzes (NTG). Die unterschiedlichen Tarifposten (TP) des RATG sind im Anhang erläutert.
- 9.2.2 Zur Ermittlung des Honorars für die nicht im RATG bzw. nicht im NTG geregelten Leistungen sind die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen so genannten Allgemeinen Honorar-Kriterien idgF heranzuziehen.

9.3 Einheitssatz, Einzelleistungen (Rechtsanwaltstarifgesetz)

- 9.3.1 Gemäß § 23 Abs. 1 RATG gebührt dem Rechtsanwalt bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten (TP) 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, an Stelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen ein Einheitssatz.
- 9.3.2 Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10.170 Euro 60 vH, bei einem Streitwert über 10.170 Euro 50vH der Verdienstsomme. Für Leistungen, die unter Tarifpost (TP) 3A Abschnitt II, TP 3B Abschnitt II, TP 3C Abschnitt II oder TP 4 Abschnitt I Z 5, 6, Abschnitt II fallen, gebührt gemäß § 23 Abs. 5 RATG der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes in doppelter Höhe, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht.
- 9.3.3 In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist oder in denen die Beantwortung der Klage gemäß § 243 ZPO aufgetragen wird, ist auch für die Klage, die Beantwortung der Klage u. den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zu entrichten. In Rechtsstreitigkeiten hingegen, in denen die Zahlung eines 360 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der einfache Einheitssatz. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zu entrichten.

- 9.3.4 In Berufungsverfahren, in denen keine Beweise aufgenommen werden oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden, gebührt für die Berufung und die Berufungsbeantwortung der auf diese Leistungen entfallende Teil des Einheitssatzes dreifach – im Fall der Verrichtung einer Berufungsverhandlung an einem Ort außerhalb des Sitzes der Kanzlei des Rechtsanwaltes vierfach.
- 9.3.5 Statt des Einheitssatzes kann der Rechtsanwalt gemäß § 23 Abs. 2 RATG jedoch die einzelnen in Punkt 9.3.1 angeführten Nebenleistungen verrechnen.

9.4 Pauschal-, Zeithonorar

- 9.4.1 Vereinbaren die Vertragsteile ein Pauschalhonorar, wird dieses unter Bedachtnahme auf die zu erbringende Leistung und das Interesse des Mandanten bemessen. Kommt es nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhaltes, so wirkt sich dies auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Mandant schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhaltes zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist.
- 9.4.2 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars führt der Rechtsanwalt Zeitaufzeichnungen. Maßgebend für die Honorarabrechnung ist die Gesamtzeit, welche der Rechtsanwalt dem Fall widmet, wobei auch Aktenstudium, Fahrzeit und Studium von Gesetzen und Verordnungen verrechnet werden. Nicht gesondert in Rechnung gestellt werden Leistungen des Kanzleipersonals.
- 9.4.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

9.5 Spesen, Barauslagen

- 9.5.1 Zu dem - dem Rechtsanwalt gebührenden bzw. mit ihm vereinbarten - Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen u. angemessenen Spesen, etwa für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, E-Mail bzw. Portospesen und dgl. und die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen, etwa Gerichtsgebühren und dgl. hinzuzurechnen.
- 9.5.2 Sämtliche gerichtliche u. behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen, etwa wegen zugekaufter Fremdleistungen können – nach freiem Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung bekannt gegeben werden.

9.6 Abrechnung, Honorarnoten

- 9.6.1 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen etwa der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschluss-Stichtag angeführt werden.
- 9.6.2 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

10 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 10.1 Mangels anderer Vereinbarung ist das Honorar samt Spesen und Barauslagen binnen zehn Tagen ab Erhalt der Honorarnote zur Zahlung fällig. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Kostenersatzansprüche des Klienten gegenüber dem Gegner werden hiermit in der Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 10.2 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche, etwa nach § 1333 ABGB, bleiben unberührt.

11 Unterbevollmächtigung und Substitution

- 11.1 Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- 11.2 Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

12 Haftung des Rechtsanwaltes

- 12.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für eine fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a der Rechtsanwaltsordnung genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400.000,00 (EURO vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 12.2 Der gemäß Punkt 12.1 geltende Höchstbetrag (im Folgenden kurz Höchstbetrag genannt) umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Er umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 12.3 Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 12.4 Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 12.5 Der Rechtsanwalt haftet für - mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen - beauftragte Dritte, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, etwa externe Gutachter nur bei Auswahlverschulden.

13 Verjährung, Präklusion

- 13.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren ab dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Für Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gelten eine Verjährungsfrist von 1 Jahr und für allfällige Gewährleistungsansprüche die Fristen des Konsumentenschutzgesetzes.

14 Beendigung des Mandats

- 14.1 Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 14.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

15 Herausgabepflicht

- 15.1 Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 15.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien von Schriftstücken verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 15.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 15.2. Sofern allenfalls für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten.
- 15.4 Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten, auch von Originalurkunden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

16 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 16.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Rechtsanwaltes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

17 Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

- 17.1 **Der Rechtsanwalt informiert den Mandanten über die ihm gemäß Art. 12 ff der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustehenden Rechte. Diese sind das Auskunftsrecht sowie die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diesbezüglich wird sich der Mandant, falls er die Rechte ausüben möchte, an den Rechtsanwalt wenden.**
- 17.2 **Sollte der Mandant der Auffassung sein, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst verletzt, hat der Mandant, wie er informiert wird, überdies das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde, ab 25.05.2018 auch bei einer Aufsichtsbehörde innerhalb der EU, zu beschweren. Die österreichische Datenschutzbehörde ist unter der nachstehenden Adresse erreichbar, und zwar**
Österreichische Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8
Telefonnummer: +43 1 52152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.
- 17.3 **Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung der Auftragsbedingungen bestätigt der Mandant, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Verlust oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) zu sein sowie in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.**

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 18.2 Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
- 18.3 Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – *soweit nichts anderes vereinbart ist* – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – *soweit nichts anderes bestimmt ist* – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Er ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken, insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung informiert zu sein u. in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 18.4 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes, etwa aus seiner Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr und dgl. ergibt.
- 18.5 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtswirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Anhang

Tarifposten (TP) des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG):

Hauptleistungen

- TP 1: Kurze Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungsanträge.
- TP 2: Einfache Klagen und Schriftsätze, kurze verfahrenseinleitende Anträge u. kurze Äußerungen dazu, Exekutionsbewilligungsanträge, Tagsatzungen, kurze Grundbuch- und Firmenbucheingaben.
- TP 3 A: Klagen, Klageantwortungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze und Äußerungen dazu, vorbereitende und auftragene Schriftsätze mit Sachvorbringen, Streitverhandlungen, Tagsatzungen mit Beweisaufnahme, Exekutionsbewilligungsanträge (Vollstreckbarerklärungsanträge) aufgrund ausländischer Titel, Kostenrekurse und Kostenrekursantwortungen, Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen dazu und Widersprüche dagegen, ferner in allen Verfahren Befundaufnahmen durch Sachverständige, sofern Beziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichts.
- TP 3 B: nur: Berufungen, Berufungsantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen (ausgenommen Rekurse sowie Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof und Kostenrekurse), Beschwerden, Berufungsverhandlungen, Schriftsätze nach § 473a ZPO nur die Hälfte von TP 3 B.
- TP 3 C: nur: Revisionen, Revisionsantwortungen, Revisionsrekurse, Revisionsrekursantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof, Verhandlungen beim Obersten Gerichtshof.
- TP 4: Privatanklagen, Anträge nach Mediengesetz, Privatbeteiligungen.
- TP 7: Kommissionen, und zwar
- TP 7 Abs. 1: Kommissionen, welche außerhalb der Kanzlei von einem Gehilfen vorgenommen werden können,
- TP 7 Abs. 2: Kommissionen, wenn die Vornahme durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwaltsanwärter erforderlich ist.

Nebenleistungen

- TP 5: einfache Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dgl.).
- TP 6: Briefe anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden (NTG) darstellen.
- TP 7: Besprechungen aller Art (Konferenzen, Telefonate), und zwar
- TP 8 Abs. 1: kürzer als 10 Minuten,
- TP 8 Abs. 2: pro angefangener ½ Stunde.

Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK) (Auszug):

- § 7 (2): Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen kann der Ansatz TP 7 Abs. 2 RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich übersteigt.
- § 8 (2): Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG als angemessen betrachtet werden.
- § 8 (5): Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes (NTG) unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden.
- Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3 A bis TP 3 C als angemessen betrachtet werden.

Auszug HAND-TARIF 08/2017 für Rechtsanwälte

(zusammengestellt von Dr. Hubert Hasenauer, em. Rechtsanwalt in Wien):

Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

Allgemeine Rundungsregel § 1 Abs. 1 zweiter Satz:

Die sich aufgrund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifsätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

TP 1, 2, 3 Schriftsätze, Verhandlungen:

Einheitssatz bis Streitwert 10.170 € 60%, darüber 50%

in allen Sachen von Verdienstsumme der TP 1, 2, 3, 4 und 7 an Stelle TP 5, 6 und 8 und Inlandspostgebühren.

Bei Verhandlungen Tarifsatz für die erste Stunde Dauer, jede weitere die Hälfte. Beratungszeit ist nicht in die Verhandlungs-, sondern in die Wartezeit einzuzurechnen.

Table with columns TP 1, TP 2, TP 3 A, Streitwert bis, TP 3 B, TP 3 C. It lists various fee amounts and corresponding rates for different dispute values.

TP 5, 6 Briefe, TP 7 Kommissionen:

Table with columns TP 5 Briefe, TP 6 Briefe, TP 7 Kommissionen. It details fees for letters and commissions based on dispute value and type of service.

Streitwerte über 36.340 € bis 363.360 € (Rundungsregel § 1 Abs. 1)

Table showing calculations for dispute values between 36,340 € and 363,360 €. It includes columns for TP 1, TP 2, TP 3 A, TP 3 B, TP 3 C and a final 'ergibt bei' row.

Streitwerte über 363.360 € (Rundungsregel § 1 Abs. 1)

Table showing calculations for dispute values over 363,360 €. It includes columns for TP 1, TP 2, TP 3 A, TP 3 B, TP 3 C and a 'Verdienstansatz Maximum' row.

Anwendung der TP 1 bis 3 (Details siehe Seiten 11 — 15):

- TP 1: Kurze Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungsanträge.
TP 2: Einfache Klagen und Schriftsätze, kurze verfahrenseinleitende Anträge...
TP 3 A: Klagen, Klagebeantwortungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze...
TP 3 B: nur: Berufungen, Berufungsbeantwortungen, Rekurse...
TP 3 C: nur: Revisionen, Revisionsbeantwortungen, Revisionsrekurse...

TP 8 Konferenzen (Telefonate): Ganz kurze Mitteilungen (Telefonate), ohne Rechtsbelehrung, sind nach TP 5 zu entlohnen.

Table for TP 8 Konferenzen (Telefonate) with columns for 'kürzer als 10 Min.', 'Streitwert bis', 'pro angef. 1/2 Stunde', 'kürzer als 10 Min.', 'Streitwert bis', 'pro angef. 1/2 Stunde'. It lists various fee amounts for different durations and dispute values.

TP 8 Fortsetzung

kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. ½ Stunde	kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. ½ Stunde
194,40	114.600	486,10	216,00	130.550	540,00
196,40	116.050	491,00	218,00	132.000	544,90
198,40	117.500	495,90	219,90	133.450	549,80
200,30	118.950	500,80	221,90	134.900	554,70
202,30	120.400	505,70	223,80	136.350	559,60
204,20	121.850	510,60	225,80	137.800	564,50
206,20	123.300	115,50	227,80	139.250	569,40
208,20	124.750	520,40	229,70	140.700	574,30
210,10	126.200	525,30	231,00	142.150	577,40
212,10	127.650	530,20	231,10	darüber	577,40
214,00	129.100	535,10			